

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg am 17.04.2008 die nachstehende

Gebührensatzung für das Naturbad der Stadt Gudensberg

beschlossen:

§ 1 – Tarife

1. Tageskarten:		
1.1	Personen ab 18 Jahren	2,50 €
1.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	1,30 €
1.3	Familientageskarte	6,00 €
1.4	Kinder bis 6 Jahren	frei
2. Zehnerkarten:		
2.1	Personen ab 18 Jahren	22,00 €
2.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	12,00 €
2.3	Familienzehnerkarte	50,00 €
3. Saisonkarten:		
3.1	Personen ab 18 Jahren	45,00 €
3.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	20,00 €
4. Familiensaisonkarten:		
4.1	Ehepaar mit Kindern	70,00 €
4.2	Alleinerziehende mit Kindern	45,00 €
4.3	Sozialhilfe- und ALG II-Empfänger mit Kindern	35,00 €
5. Gruppentageskarten:		
5.1	Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers je Schüler	1,00 €
5.2	Jugendgruppen unter 18 Jahren ab 10 Personen mit Aufsichtspersonal je Person	1,00 €
5.3	Trainingsschwimmen der wassersporttreibenden Vereine je Person	1,00 €
6. Sonstige Gebühren:		
6.1	Gebühren für Warmwasserduschen (Münzautomat)	0,50 €
6.2	Unbefugtes Benutzen der Einrichtungen ohne gültige Eintrittskarte	25,00 €
6.3	Verlust von Schlüsseln oder Rückgabe unbrauchbarer Schlüssel, Beseitigung einer Verunreinigung sowie Beschädigung von Schlössern	5,00 €

§ 2 – Ermäßigungen, Sonderregelungen

1. Schüler, Personen in Berufsausbildung, Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten, Sozialhilfeempfänger, schwer behinderte Personen sowie Arbeitslose bei Führung eines entsprechenden Nachweises, zahlen den Eintrittspreis für Personen des § 1 der Gruppen 1. – 4. Ziffer 2.

2. Begleitpersonen von blinden und außergewöhnlich gehbehinderten Schwerbehinderten (Nachweis a. G. oder B im Schwerbehindertenausweis) erhalten freien Eintritt.
3. Die Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach § 1 Ziff. 1.2, 2.2, 3.2, 4.1 – 4.3 ist auf Verlangen durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises (Bescheinigung u.ä.) nachzuweisen.
4. Bei der Ausgabe von Familienbadekarten werden nur Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
5. Eintrittskarten gem. § 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 5.1 – 5.2 gelten nur für das einmalige Betreten des Bades. Die Übertragung von Saison- und Familienbadekarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.
6. Bei Sondernutzungen von Gruppen und besonderen Veranstaltungen wird der Magistrat ermächtigt, abweichende Gebühren festzusetzen (z.B. Schwimmkurse).
7. Saison im Sinne des § 1 Punkt 3 und 4 ist der Zeitraum vom 01. Juni – 31. August. Dem Magistrat ist es vorbehalten, diesen Zeitraum aus organisatorischen, witterungsbedingten oder sonstigen Gründen zu verlängern oder zu verkürzen. Ein Eintritts-Gebührenerstattungsanspruch entsteht hierdurch nicht.
8. Gleiches gilt bei witterungs- oder organisatorisch bedingten Einschränkungen der täglichen Öffnungszeit.
9. In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
10. In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das kombinierte Hallen- und Freibad der Stadt Gudensberg vom 01.01.2002 sowie die Haus- und Badeordnung für das kombinierte Hallen- und Freibad Gudensberg vom 14.03.1974 außer Kraft.

Gudensberg, den 21.04.08

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.
Dr. Edgar Franke
Bürgermeister

L.S.

Öffentlich bekannt gemacht im Chattengau Kurier Nr. 18/2008 vom 01.05.2008